

Erste Hilfe im Betrieb

Erste-Hilfe-Material

Erste Hilfe nach Unfällen kann Unfallfolgen mildern und den Betroffenen Leid ersparen – wenn sie sachkundig durchgeführt wird. Dazu gehört geeignetes Erste-Hilfe-Material, das in jedem Betrieb zur Verfügung stehen muss.

Gefährdungen

Wenn das Erste-Hilfe-Material im Notfall nicht sofort zur Hand ist, kann das schlimme Folgen haben: Die Erste Hilfe für Verletzte wird dadurch verzögert oder sogar verhindert.

Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Material in ausreichender Menge zur Verfügung stellen
- Lagerorte von Erste-Hilfe-Material kennzeichnen und den Beschäftigten bekannt machen, zum Beispiel durch regelmäßige Unterweisungen
- Erste-Hilfe-Material regelmäßig kontrollieren und bei Bedarf auffüllen oder erneuern

Menge des Erste-Hilfe-Materials

Jedes Unternehmen muss genügend Erste-Hilfe-Material zur Verfügung stellen. Die betriebliche Gefährdungsbeurteilung gibt Aufschluss über Art und Menge. Anhaltspunkte sind

- die Betriebsgröße,
- die betrieblichen Gefahren,

- die Ausdehnung und Struktur des Betriebes und
- die Organisation des betrieblichen Rettungswesens.

Bei der Auswahl des Materials müssen Anforderungen beachtet werden (vergleiche die »Technische Regel für Arbeitsstätten« ASR A4.3). Geeignetes Verbandmaterial enthalten zum Beispiel:

- der große Verbandkasten entsprechend DIN 13169 »Erste-Hilfe-Material; Verbandkasten E« oder
- der kleine Verbandkasten entsprechend DIN 13157 »Erste-Hilfe-Material; Verbandkasten C«



Je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung können zusätzlich medizinische Geräte und sonstige Hilfsmittel erforderlich werden, zum Beispiel Augenspülflasche, Sauerstoffmaske, Beatmungsmaske oder ein automatisierter externer Defibrillator. Auch Gegenmittel oder neutralisierende Stoffe bei Vergiftungen (Antidote) können hinzukommen.

Das Erste-Hilfe-Material muss ergänzt oder ersetzt werden,

- wenn es verbraucht wurde,
- wenn es sich als unbrauchbar herausstellt oder
- wenn das Verfalldatum abgelaufen ist.

Mindestanzahl der bereitzuhaltenden Verbandkästen

Betriebsart	Zahl der Versicherten	Verbandkasten »klein«	Verbandkasten »groß« ¹⁾
Verwaltungs- und Handelsunternehmen	1–50	1	–
	51–300	–	1
	301–600	–	2
	für je 300 weitere Beschäftigte	–	+1
Herstellungs- und Verarbeitungsunternehmen sowie vergleichbare Unternehmen	1–20	1	–
	21–100	–	1
	101–200	–	2
	für je 100 weitere Beschäftigte	–	+1
Baustellen und baustellenähnliche Einrichtungen	1–10	1 ²⁾	–
	11–50	–	1
	ab 51	–	2

¹⁾ Zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen Verbandkasten.

²⁾ Bei Tätigkeiten im Außendienst kann auch der Kraftwagen-Verbandkasten nach DIN 13164 als kleiner Verbandkasten mitgeführt werden, insbesondere in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen.

Aufbewahrung im Betrieb

Das Erste-Hilfe-Material

- muss jederzeit leicht zugänglich sein,
- gehört in geeignete Behälter, zum Beispiel in einen Verbandkasten oder Verbandschrank und
- muss vor schädigenden Einflüssen geschützt werden, zum Beispiel vor Verunreinigung, Nässe und extremen Temperaturen.

Aufbewahrungsorte für Erste-Hilfe-Material

- Die Räume, in denen Erste-Hilfe-Material bereitgehalten wird, dürfen von ständigen Arbeitsplätzen höchstens 100 Meter Wegstrecke oder höchstens ein Stockwerk entfernt sein.
- Die Räume müssen mit dem Rettungszeichen »Erste Hilfe« gekennzeichnet sein.
- Die Aufbewahrungsorte sollten gekennzeichnet werden, zum Beispiel mit dem entsprechenden Aufkleber der BGHW, der für Mitgliedsunternehmen der BGHW im Mediashop auf bghw.de kostenfrei erhältlich ist.



Vorgeschriebene Kennzeichnung von Erste-Hilfe-Räumen und Aufbewahrungsorten von Erste-Hilfe-Material

Bereitstellung organisieren

Ansprechpartner bei Fragen zur Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material im Unternehmen sind die Betriebsärztinnen und -ärzte. Die Beratung und Mitwirkung bei der Organisation der Ersten Hilfe gehört zu ihren gesetzlich festgelegten Aufgaben. Auch Fachkräfte für Arbeitssicherheit können beratend hinzugezogen werden. Überbetriebliche Dienstleister unterstützen ebenfalls bei der Kontrolle und Erneuerung von Erste-Hilfe-Material.



Weitere Informationen

- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A4.3: Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
- DGUV-Vorschrift 1 : Grundsätze der Prävention
- DGUV-Regel 100-001 : Grundsätze der Prävention (Erläuterungen zur Vorschrift)
- BGHW-Plakat P 33: Erste Hilfe (mit Angaben über Aufbewahrungsorte für Erste-Hilfe-Material, Namen der Ersthelfer u. a.)
- BGHW-Aushang A 224a: Erste Hilfe
- BGHW-Aufkleber AW 14 zur Kennzeichnung von Erste-Hilfe-Räumen und Aufbewahrungsorten für Erste-Hilfe-Material